

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer € -30, im Abonnement jährlich mit Zustellgebühr € 21
Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 13, Telefon 501-114
Verantwortlich für die Redaktion: Nadine Reber

Nr. 10 **Samstag, 31. Oktober** **2020**

I N H A L T

- | | |
|--|--|
| Nr. 68 Geschäftsordnung für den Stadtrat Marktredwitz | Nr. 72 Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 07.10.2020 – 26.10.2020 |
| Nr. 69 Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch | Nr. 73 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse |
| Nr. 70 Schlussfeststellung – Flurneuordnung Helmbrechts, Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth | |
| Nr. 71 Sprechtag im November 2020 | |



Die Stadt Marktredwitz trauert um

Frau Ursula Benker-Schirmer

* 27.05.1927 † 04.10.2020

Inhaberin der Verdienstmedaille der Stadt Marktredwitz in Silber.

Mit Frau Ursula Benker-Schirmer verlässt uns eine außergewöhnliche Persönlichkeit und Künstlerin, die seit Jahrzehnten Marktredwitz zum Mittelpunkt ihres weltweit beachteten Schaffens gemacht hat.

Ihr Hauptwerk, der große Versöhnungsgobelin in der Kathedrale von Chichester in England, führte zu einer Städtefreundschaft und einem Schüleraustausch zwischen Chichester und Marktredwitz und die Ausstellung „Kunst-Textil-Industrie“, die einen repräsentativen Querschnitt ihres künstlerischen Schaffens zeigte, war einer der Höhepunkte der Grenzenlosen Gartenschau 2006 Marktredwitz/Eger.

Die Stadt Marktredwitz hat die Verdienste von Frau Ursula Benker-Schirmer durch die Verleihung der Verdienstmedaille in Silber gewürdigt.

Die Stadt Marktredwitz und der Stadtrat werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Marktredwitz, 6. Oktober 2020

Oliver Weigel, Oberbürgermeister

Nr. 68
Geschäftsordnung für den Stadtrat Marktredwitz vom 28.10.2020

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltenene Angelegenheiten

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

§ 7 Bürgermeister- und Fraktionsvorsitzendenrat

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 8 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 9 Vorberatende Ausschüsse
- § 10 Beschließende Ausschüsse
- § 11 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 12 Feriausschuss, Ferienzeit

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

- § 13 Vorsitz im Stadtrat
- § 14 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- § 15 Einzelne Aufgaben
- § 16 Vertretung der Stadt nach außen
- § 17 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 18 Sonstige Geschäfte
- 2. Stellvertretung
- § 19 Weitere Bürgermeister und
Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

V. Ortssprecher

- § 20 Rechtsstellung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 21 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 22 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 23 Öffentliche Sitzungen
- § 24 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 25 Einberufung
- § 26 Tagesordnung
- § 27 Form und Frist für die Einladung
- § 28 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 29 Eröffnung der Sitzung
- § 30 Anfragen
- § 31 Bürgerfragestunde
- § 32 Eintritt in die Tagesordnung
- § 33 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 34 Abstimmung
- § 35 Wahlen
- § 36 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 37 Form und Inhalt
- § 38 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 39 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 40 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 41 Änderung der Geschäftsordnung
- § 42 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 43 Inkrafttreten

Der Stadtrat Marktredwitz gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 10 genannten Angelegenheiten be-

schließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. 2Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten.

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
2. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
3. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 13 der vierten Qualifikationsebene,
4. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 13 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
5. die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Stadtbediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
6. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die

Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

7. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,

8. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlung,

9. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

10. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

11. die Namensgebung für Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

12. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

13. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

14. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreishwahlgesetz.

(3) 1Der Stadtrat benennt zu Beginn seiner Amtszeit Referenten für bestimmte Aufgabengebiete. 2Diese sind berechtigt, insoweit Auskünfte von der Verwaltung einzuholen und haben das Recht der Akteneinsicht für ihren Zuständigkeitsbereich.

(4) 1Die nach Abs. 3 beauftragten Stadtratsmitglieder sind nicht befugt, Weisungen zu erteilen oder in die Geschäfte der Stadtverwaltung oder deren Einrichtungen einzugreifen. 2Halten sie Maßnahmen oder Anordnungen für geboten, so legen sie entsprechende Anträge dem Oberbürgermeister vor, der darüber im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet oder die Entscheidung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses herbeiführt.

(5) 1Stadtratsmitglieder haben das Recht, Auskünfte von den Amts- und Sachgebietsleitern zu verlangen. 2Das Recht auf Auskünfte nach der Informationsfreiheitsgesetz der Stadt Marktredwitz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 5

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) 1Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. 2Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. 3Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) 1Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. 2Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. 3Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 27 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 28 versandt werden.

(4) 1Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. 2Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 23 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) 1Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. 2Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. 3Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. 4Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) 1Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). 2Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Bürgermeister- und Fraktionsvorsitzendenrat

(1) 1Dem Bürgermeister- und Fraktionsvorsitzendenrat gehören der Oberbürgermeister als Vorsitzender, der zweite und dritte Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden sowie je ein Vertreter der Gruppierungen, die keine Fraktion bilden, an. 2Im Falle der Verhinderung können die Stellvertreter oder, falls auch diese verhindert sind, ein anderes Mitglied der Fraktion oder Gruppierung teilnehmen.

(2) 1Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, um über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Marktredwitz zu beraten. 2Der Bürgermeister- und Fraktionsvorsitzendenrat gibt Empfehlungen an den Stadtrat und seine Ausschüsse. 3Er dient ferner der Unterrichtung der Fraktionen bzw. der Ausschussgemeinschaften über besonders wichtige Angelegenheiten, dem Meinungsaustausch zwischen den Fraktionen und interfraktionellen Absprachen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 8 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) 1In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichti-

gung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). 2Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. 3Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. 4Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. 5Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. 6Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. 7Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) 1Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). 2Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). 3Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Vorberatende Ausschüsse

(1) 1Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. 2Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Hauptausschuss:

Vorberatung in Angelegenheiten gemäß §§ 2 (mit Ausnahme Nr. 8 hinsichtlich Städtebaurecht) und 3 Nrn. 1 bis 9 sowie 11 bis 14

2. Bauausschuss:

Vorberatung in Angelegenheiten gemäß § 2 Nr. 8 (Städtebaurecht) sowie § 3 Nr. 10

3. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur:

Vorberatung in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Tourismus und der Kultur

4. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 10 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) 1Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. 2Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. 3Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. 4Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall,

- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen,

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 75.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 37.500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 150.000 €,

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall,

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 13 der dritten Qualifikationsebene und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),

c) die Entscheidung über Altersteilzeit der städtischen Bediensteten

d) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,

e) die Namensgebung für Straßen,

f) Ausübung von Vorkaufsrechten

soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bauausschuss:

a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Verfahren anderer Genehmigungsbehörden

(z. B. Abgrabungsgesetz, BImSchG). Über die vom Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche (genehmigte und abgelehnte) wird der Bauausschuss zur jeweils folgenden Sitzung informiert. Über Baugesuche, die einer Befreiung nach § 31 BauGB bedürfen, informiert der Oberbürgermeister den Bauausschuss zur nächsten Sitzung über alle planungsrechtlich relevanten Sachverhalte, um dem Ausschuss zu ermöglichen, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren,

b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €,

c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

d) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,

e) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wege-recht,

f) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,

g) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

h) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). 2Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). 3Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

§ 12 Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Die Ferienzeit des Stadtrats beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

(2) 1Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. 2Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. 3Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

(1) 1Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). 2Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). 3In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) 1Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. 2Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 14 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) 1Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). 2Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). 3Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) 1Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). 2Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten und Beamtinnen der Stadt aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) 1Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. 2In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 15 Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für Haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:

a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

- im Übrigen bis zu einem Betrag von 75.000 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 7.500 €

- Niederschlagung 37.500 €

- Stundung bis zu einem Jahr 75.000 €

- Stundung über einem Jahr 37.500 €

- Aussetzung der Vollziehung 37.500 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 37.500 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 18.750 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 75.000 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 37.500 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 7.500 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 75.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 3, 10), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) sowie alle Angelegenheiten des Bau- und Denkmalrechts (vgl. Art. 6 Abs. 3 BayDSchG), soweit diese nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 16 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 15 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 17 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) 1Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). 2Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern und Bürgerinnen der Stadt nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 18 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 19 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters, des zweiten Bürgermeisters und der dritten Bürgermeisterin bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weitere Stellvertreter die jeweils an Lebensjahren ältesten Stadratsmitglieder in der Reihenfolge ihres jeweiligen Geburtsdatums.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

(4) 1Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. 2Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 20 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) 1Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Bürger oder Bürgerinnen der Stadt Marktredwitz mit beratenden Aufgaben. 2Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 27 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 21 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) 1Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. 2Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) 1Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. 2Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 22 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) 1Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). 2Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) 1Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. 2Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 23 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) 1Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. 2Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. 3Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. 4Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 24 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) 1In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

2Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) 1Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. 2Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) 1Werden Personalangelegenheiten behandelt, so kann der Personalratsvorsitzende vor Beginn der nicht öffentlichen Sitzung eine Stellungnahme des Personalrats zu diesen Tagesordnungspunkten abgeben oder eine schriftliche Stellungnahme verfassen, die dann verlesen wird. 2Eine Aufnahme ins Sitzungsprotokoll erfolgt nicht.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 25 Einberufung

(1) 1Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). 2Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) 1Die Sitzungen in der Regel im Historischen Rathaus statt; sie beginnen regelmäßig um 17.00 Uhr. 2Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Dienstag. 3In der Einladung (§ 27) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 26 Tagesordnung

(1) 1Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. 2Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. 3Zumindest wird in der nächsten Sitzung der Inhalt des Antrags bekannt gegeben. 4Kann ein Antrag noch nicht behandelt werden, sind die Gründe hierfür darzulegen. 5Können Anträge nicht in der nächsten Sitzung behandelt werden, sind sie in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Ausschuss- oder Stadtratssitzung zu setzen. 6Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. 7Anträge, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, müssen nicht im Stadtrat/Ausschuss behandelt werden.

(2) 1In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. 2Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. 3Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) 1Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). 2Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 27 Form und Frist für die Einladung

(1) 1Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. 2Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. 3Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) 1Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. 2Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. 3Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) 1Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. 2Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 28 Anträge

(1) 1Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. 2Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. 3Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. 4Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) 1Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

2Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 29 Eröffnung der Sitzung

1Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. 2Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. 3Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung, falls sie mit dem Versand der Einladung im Ratsinformationssystem bereitgestellt war, abstimmen.

§ 30 Anfragen

1Die Stadtratsmitglieder können in jeder Stadtratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. 2Nach Möglichkeit sollen Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. 3Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. 4Eine Zusatzfrage ist zulässig. 5Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt. 6Die Dauer der Fragestunde ist auf ½ Stunde zu begrenzen.

§ 31 Bürgerfragestunde

1Bürgerinnen und Bürger können in jeder Stadtratssitzung nach Beendigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eine

Anfrage an den Vorsitzenden über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. 2Nach Möglichkeit sollen Anfragen sofort durch den Vorsitzenden beantwortet werden. 3Ist dies nicht möglich, so werden sie innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet. 4Eine Zusatzfrage ist zulässig. 5Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. 6Die Dauer der Bürgerfragestunde ist auf 15 Minuten zu begrenzen.

§ 32 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. 2Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) 1Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 24), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). 2Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) 1Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. 2Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) 1Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. 2Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen. 3§ 24 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.

§ 33 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) 1Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. 2Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. 3Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörererraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) 1Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. 2Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. 3Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. 4Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. 5Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) 1Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. 2Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) 1Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

2Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. 3Über

Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen. 4Bei einem Antrag auf Schluss der Beratung, werden die bis dahin beantragten Wortmeldungen noch zugelassen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) 1Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. 2Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) 1Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. 2Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) 1Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. 2Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. 3Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. 4Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 34 Abstimmung

(1) 1Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. 2Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 22 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) 1Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. 2Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) 1Vor der Abstimmung soll der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag verlesen werden. 2Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. 3Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.

(5) 1Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. 2Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. 3Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) 1Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. 2Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. 2In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 35 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) 1Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. 2Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) 1Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. 2Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. 3Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. 4Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. 5Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. 6Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 36 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 37 Form und Inhalt

(1) 1Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet (Niederschriften über die Beschlüsse). 2Darüber hinaus kann auf Antrag einer im Stadtrat vertretenen Fraktion oder Gruppierung für einzelne Tagesordnungspunkte eine weitere Niederschrift erstellt werden, in die Sachverhalt, Berichterstatte und wesentliche Gesprächsbeiträge aufgenommen werden (Langprotokoll). 3Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. 4Die von der Verwaltung erstellten Sitzungsvorlagen werden den Niederschriften als Anlage beigelegt. 5Die Niederschriften und die Anlagen dazu sind jahrgangsweise abzuheften.

(2) 1Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. 2Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) 1Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. 2Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 38 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) 1Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). 2Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) 1Niederschriften über die Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 39 Anwendbare Bestimmungen

(1) 1Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 21 bis 38 sinngemäß. 2Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) 1Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. 2Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. 3Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

(3) 1Ein verhindertes Mitglied eines Ausschusses ist verpflichtet, seinen Stellvertreter zu verständigen. 2Die Ladung des Stellvertreters eines verhinderten Ausschussmitgliedes gilt auch dann als erfolgt, wenn das Ausschussmitglied seiner Verpflichtung zur Weitergabe der Ladung an seinen Stellvertreter nicht nachgekommen ist. 3Für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der Zeitpunkt des Zuganges der Ladung an das Ausschussmitglied maßgebend.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 40 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marktredwitz amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 41 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 42 Verteilung der Geschäftsordnung

1Jedem Mitglied des Stadtrats, den Ortssprechern und den Mitgliedern der Beiräte ist ein Exemplar der Geschäftsordnung aus-

zuhändigen. 2Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf und wird auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

§ 43 Inkrafttreten

1Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.05.2020 außer Kraft.

Marktredwitz, 28.10.2020

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 69

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan (Maßstab M. 1:2000) vom 27.10.2020, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nr. 3, Fl.Nr. 5, Fl.Nr. 6, Fl.Nr. 8, Fl.Nr. 10, Fl.Nr. 13, Fl.Nr. 14, Fl.Nr. 14/2, Fl.Nr. 15, Fl.Nr. 16, Fl.Nr. 17, Fl.Nr. 17/1, Fl.Nr. 17/2, Fl.Nr. 18, Fl.Nr. 19, Fl.Nr. 19/4, Fl.Nr. 20, Fl.Nr. 21, Fl.Nr. 24, Fl.Nr. 25, Fl.Nr. 28 (Teilfläche), Fl.Nr. 29, Fl.Nr. 29/1, Fl.Nr. 30, Fl.Nr. 30/3, Fl.Nr. 32, Fl.Nr. 34, Fl.Nr. 36, Fl.Nr. 37, Fl.Nr. 39, Fl.Nr. 40, Fl.Nr. 41, Fl.Nr. 42, Fl.Nr. 45/3, Fl.Nr. 46, Fl.Nr. 48, Fl.Nr. 50, Fl.Nr. 52, Fl.Nr. 52/3, Fl.Nr. 52/4, Fl.Nr. 57(Teilfläche), Fl.Nr. 57/2, Fl.Nr. 57/4, Fl.Nr. 65, Fl.Nr. 67, Fl.Nr. 69, Fl.Nr. 69/1, Fl.Nr. 71/1, Fl.Nr. 73, Fl.Nr. 74, Fl.Nr. 77/1, Fl.Nr. 77/2, Fl.Nr. 77/3, Fl.Nr. 143/5, Fl.Nr. 143/6, Fl.Nr. 143/7, Fl.Nr. 143/8, Fl.Nr. 143/9, Fl.Nr. 143/10, Fl.Nr. 145/4 (Teilfläche), Fl.Nr. 147 (Teilfläche), Fl.Nr. 150, Fl.Nr. 151, Fl.Nr. 153, Fl.Nr. 158, Fl.Nr. 158/2, Fl.Nr. 159, Fl.Nr. 159/1, Fl.Nr. 159/2, Fl.Nr. 159/3, Fl.Nr. 159/4, Fl.Nr. 159/5, Fl.Nr. 159/6, Fl.Nr. 160, Fl.Nr. 161/2, Fl.Nr. 161/3, Fl.Nr. 161/4, Fl.Nr. 163/2, Fl.Nr. 163/3, Fl.Nr. 163/4, Fl.Nr. 163/5, Fl.Nr. 164/2, Fl.Nr. 164/3, Fl.Nr. 165, Fl.Nr. 165/1, Fl.Nr. 165/5, Fl.Nr. 165/6, Fl.Nr. 165/7, Fl.Nr. 165/8, Fl.Nr. 166/8 (Teilfläche), Fl.Nr. 373, Fl.Nr. 373/2, Fl.Nr. 374, Fl.Nr. 374/1, Fl.Nr. 374/2, Fl.Nr. 374/3, Fl.Nr. 374/4, Fl.Nr. 376/13, Fl.Nr. 376/17, Fl.Nr. 376/18, Fl.Nr. 376/19, Fl.Nr. 379/61(Teilfläche), jeweils Gemarkung Oberredwitz;

§ 2

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Stadt Marktredwitz möchte im Geltungsbereich der Satzung zur Wiederherstellung der Infrastruktur und zur Steigerung der Attraktivität des Gebiets folgende städtebauliche Maßnahmen durchführen. Oberste Priorität hat die Neustrukturierung des Straßenraums zur Schaffung von Gehwegen, Parkplätzen und öffentlichen Grünflächen entlang des Straßenraums sowie die Umstrukturierung der bestehenden Gebäudesituation im Bereich von Engstellen wie bei-

spielsweise im Kreuzungsbereich Max-Reger-Straße / Franz-Schubert-Straße. Zudem ist eine Modernisierung von maroder Bausubstanz und deren Fassaden im gesamten Geltungsbereich anzustreben.

§ 3

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Marktredwitz steht in dem unter § 1 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu. Die Eigentümer/innen, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke, sind verpflichtet der Stadt Marktredwitz den Abschluss eines Kaufvertrages unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marktredwitz, den 27.10.2020

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 70

Schlussfeststellung – Flurneuordnung Helmbrechts, Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth

Das Verfahren Helmbrechts wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Helmbrechts sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth

(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

einzulegen. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-opf.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen

Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Klä-

ger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere In-formationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter

www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf
entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/133301>).

Tirschenreuth, 29.09.2020
gez. Thomas Gollwitzer
Behördenleiter

Nr. 71 Sprechtag im November 2020

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

Mittwoch, 25.11.2020 in der Zeit von 8.20 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

einen Sprechtag ab.

Es handelt sich hierbei jeweils um ein ca. 20-minütiges Einzelgespräch (Beratung).

Sprechtageort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nr. 16)

Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.

Eine vorherige Terminvereinbarung über das Versicherungsamt der Stadt Marktrechwitz (Sachgebiet für Rentenangelegenheiten) ist erforderlich.

Kontakt per Tel.: 09231/501-158 oder -159 bzw. per E-Mail: harald.schmidt@marktrechwitz.de oder sozialwesen@marktrechwitz.de.

Sprechtage der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenanspruchstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung:

Montag, 02.11.2020, 09.11.2020, 16.11.2020, 23.11.2020 und am 30.11.2020 von 14 bis 17 Uhr

oder nach individueller Vereinbarung.

Sprechtageort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nr. 15/16)

Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Telefonischer Kontakt ab 9 Uhr unter 09231/8793843 oder 0176/25477987 bzw. per E-Mail: Sigrid.Freiberger@t-online.de.

Sprechzeiten des Deutschen Kinderschutzbundes

Jeden ersten Mittwoch im Monat jeweils von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nr. 15/16), findet

der Sprechtag des Deutschen Kinderschutzbundes bei Frau Irmgard Gottfried (Telefonischer Kontakt: 09231/ 81019) statt.

Mittwoch, 4.11.2020

Sprechzeiten der Sozialreferentin Gisela Wuttke-Gilch

Jeden 2. bzw. 3. Mittwoch im Monat, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nr. 15/16), findet der Sprechtag der Sozialreferentin der Stadt Marktrechwitz statt.

Mittwoch, 11.11.2020

Caritas Sozialberatung

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

Mittwoch, 11.11.2020

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstr. 9, Marktrechwitz, eine Sprechstunde ab.

Nr. 72

Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 07.10.2020 bis 26.10.2020

Geburten:

Maria Rebecka Erhardt; Eltern: Liudmyla Vasylyvna Erhardt geb. Bereshchuk, Torsten Willibald Erhardt, Brand, Schneebergweg 1 a

Taim Al Ali; Eltern: Lina Al Ali, Ammar Yaser Al Ali, Marktrechwitz, Reiserbergstr. 1

Emma Heuschmann; Eltern: Julia Heuschmann geb. Schmietainski, Christian Heuschmann, Marktrechwitz, Haag 4
Lotta Krug; Eltern: Yasemin Dogan, Marco Krug, Gefrees, Hauptstr. 36

Finn Deichsler; Eltern: Valerie Deichsler geb. Veit, Roman Deichsler, Marktrechwitz, Bismarckstr. 4

Hanna Eichner; Eltern: Christina Eichner geb. Weber, Johannes Eichner, Wunsiedel, Bibersbacher Str. 32 d

Dorothea Julia Kellner; Eltern: Barbara Rosa Kellner geb. Bachl, Marco Peter Egid Kellner, Ebnath, Neusorger Str. 12 – 14

Anna Amelie Dillinger; Eltern: Bianca Beate Dillinger geb. Hopperdietzel, Matthias Michael Dillinger, Selb, Wunsiedler Str. 28

Celine Christina Pursch, Eltern: Charlene Christel Erna Pursch, David Leipziger, Zell i. Fichtelgebirge, Walpenreuth 23

Lorenz Ewald Strötz; Eltern: Marlene Christa Strötz geb. Landgraf, Maximilian Walter Strötz, Thierstein, Neudürflas 13

Sebastian Vrabii; Eltern: Maria Vrabii geb. Ursu, Grigorii Vrabii, Marktrechwitz, Kupferhammerstr. 62

Sterbefälle:

Rosalinde Ruth Ottner geb. Fickentscher, Tröstau, Sonnenhofstr. 10

Maria Ellenore Günther geb. Hecht, Marktrechwitz, Daimlerstr. 6
Adam Wolfgang Hans Ludwig Mühlhöfer, Marktrechwitz, Pfarrgasse 1

Karl Willi Schill, Wunsiedel, Max-Reger-Str. 4

Gerhard Johann Helm, Marktrechwitz, Helmhof 1

Christel Gebhardt geb. Kohl, Marktrechwitz, Wegenerstr. 16
Anna Margarete Schart geb. Riedl, Marktrechwitz, Hirschberger Str. 14

Emma Mai, Marktrechwitz, Brand, Goethestr. 32

Inge Anneliese Prell geb. Großkopf, Wunsiedel, An der Rösln 19

Helmut Katholing, Marktrechwitz, Brand, Gartenstr. 23

Fritz Edwin Ecker, Wunsiedel, Biengartenweg 16

Therese Wolf geb. Bauer, Marktrechwitz, Schuhwiese 34

Alfred Reger, Waldershof, Ringstr. 35

Franz Schröpf, Tirschenreuth, Egerstr. 27

Frieda Johanna Fischer geb. Grimm, Marktredwitz, Wunsiedler Str. 11

Willi Johann Heuschmann, Thiersheim, Putzenmühle 19

Franz Otto Stingl, Marktredwitz, Damaschkestr. 42

Eheschließungen:

Jonathan Maximilian Klar und Selina Jenny Kreuzer, Marktredwitz, Margeritenweg 12

Adriano Fidel und Svenja Liane Schmietainski, Marktredwitz, Beim Birnbaum 10

Patrick Jonathan Senk, Marktredwitz, Dürnbergstr. 23 und Regina Marion Preiß, Waldershof, Masch 63

Matthias Helmut Woitzik und Sabrina Martina Zwack, Marktredwitz, Oskar-Loew-Str. 7

Dursun Erdogan und Sema Daloglu geb. Sahin, Marktredwitz, Hermann-Löns-Str. 1

Nr. 72

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 29.09.2020

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften

Beschluss:

Die Niederschriften der Bauausschusssitzung vom 07.07.2020, der Hauptausschusssitzung vom 14.07.2020, der Stadtratssitzung vom 21.07.2020, der Ferienausschusssitzung vom 25.08.2020 und der Bauausschusssitzung vom 08.09.2020 werden ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 24 : 0

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(DS.Nr. 35/2020)

Beschluss:

Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO), gemäß DS.Nr. 35/2020 dient zur Kenntnis.

Die DS.Nr. 35/2020 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

3. Neuwahl von Ortssprechern für die Amtsperiode 2020 - 2026;

Einführung der neu gewählten Ortssprecher

a) Herr Thomas Stöhr für Korbersdorf

b) Herr Stefan Purucker für Thölau

c) Herr Norbert Maiwald für Wölsauerhammer

Beschluss:

Die Einführung der neu gewählten Ortssprecher

- Thomas Stöhr für Korbersdorf

- Stefan Purucker für Thölau

- Norbert Maiwald für Wölauerhammer

für die Amtsperiode 2020-2026 dient zur Kenntnis.

4. Annahme von Spenden und Sponsorenleistungen im Jahr 2019

(Januar – Dezember 2019)

Beschluss:

Die Vorstellung der Spenden und Sponsorenleistungen im Jahr 2019 (Übersicht) dient zur Kenntnis.

5. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet "Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße", Gemarkung Oberredwitz; - BA 08.09.2020 -

5.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (DS.-Nr. 33/2020)

Beschluss:

Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Der Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der DS.-Nr. 33/2020 wird zugestimmt.

Die DS.-Nr. 33/2020 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 16 : 8

5.2 Feststellungsbeschluss zur 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes

Beschluss:

Die 12. Flächennutzungsplanänderung vom 07.09.2020 für das Gebiet „Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße“, Gemarkung Oberredwitz, einschließlich Begründung und Umweltbericht wird festgestellt.

Die 12. Flächennutzungsplanänderung vom 07.09.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 16 : 8

5.3 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße“, Gemarkung Oberredwitz vom 07.09.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan vom 07.09.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 16 : 8

6. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet "Wuttigmühle", Gemarkung Dörflas; - BA 08.09.2020 -

6.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (DS.-Nr. 34/2020)

Beschluss:

Das Ergebnis der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Der Würdigung und Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der DS.-Nr. 34/2020 wird zugestimmt.

Die DS.-Nr. 34/2020 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 21 : 3

6.2 Feststellungsbeschluss zur 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes

Beschluss:

Die 13. Flächennutzungsplanänderung vom 07.09.2020 für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas, einschließlich Begründung und Umweltbericht wird festgestellt.

Die 13. Flächennutzungsplanänderung vom 07.09.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 21 : 3

6.3 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas vom 07.09.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan vom 07.09.2020 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 21 : 3

7. Bürgerfragestunde

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses am 06.10.2020

1. Bauvoranfrage;

1.1 Erweiterung des Gartenbaubetriebes, Fl.Nr. 655/3, Gemarkung Marktredwitz, Am Galgenberg

Beschluss:

Die Erteilung der Baugenehmigung wird in Aussicht gestellt unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Der Stadtrat Martin Gramsch war von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen.

1.2 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Lohäcker 6

Beschluss:

Die Erteilung der Baugenehmigung wird in Aussicht gestellt unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Folgenden Befreiungen wird zugestimmt:

- abweichender Garagenstandort
- Überschreitung der Baugrenze
- Das Obergeschoss ist als Vollgeschoss zulässig.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

1.3 Voranfrage zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 10 Wohneinheiten und zweier Doppelhäuser; Fl.Nrn. 40 und 40/1, Gemarkung Leutendorf, Redwitzer Str. 5a

Beschluss:

Die Erteilung der Baugenehmigung wird in Aussicht gestellt unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

1.4 Erweiterung der Heizzentrale für das Nahwärmenetz im Bereich Franzensbader Str. / Am Sterngrund / Marienstraße; Barbarastraße 19

Beschluss:

Die Erteilung der Baugenehmigung wird in Aussicht gestellt unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

1.5 Bauliche Entwicklung des Quartiers am Stadtpark, Bereich Lindenstraße/Dammstraße

Beschluss:

Die Erteilung der Baugenehmigung wird in Aussicht gestellt unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

2. Baugenehmigung;

2.1 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Albert-Einstein-Str. 22

Beschluss:

Die Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen wird und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Folgender Befreiung wird zugestimmt:

Überschreitung der Baulinie

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2.2 Errichtung eines Gartenhauses, Billrothweg 1

Beschluss:

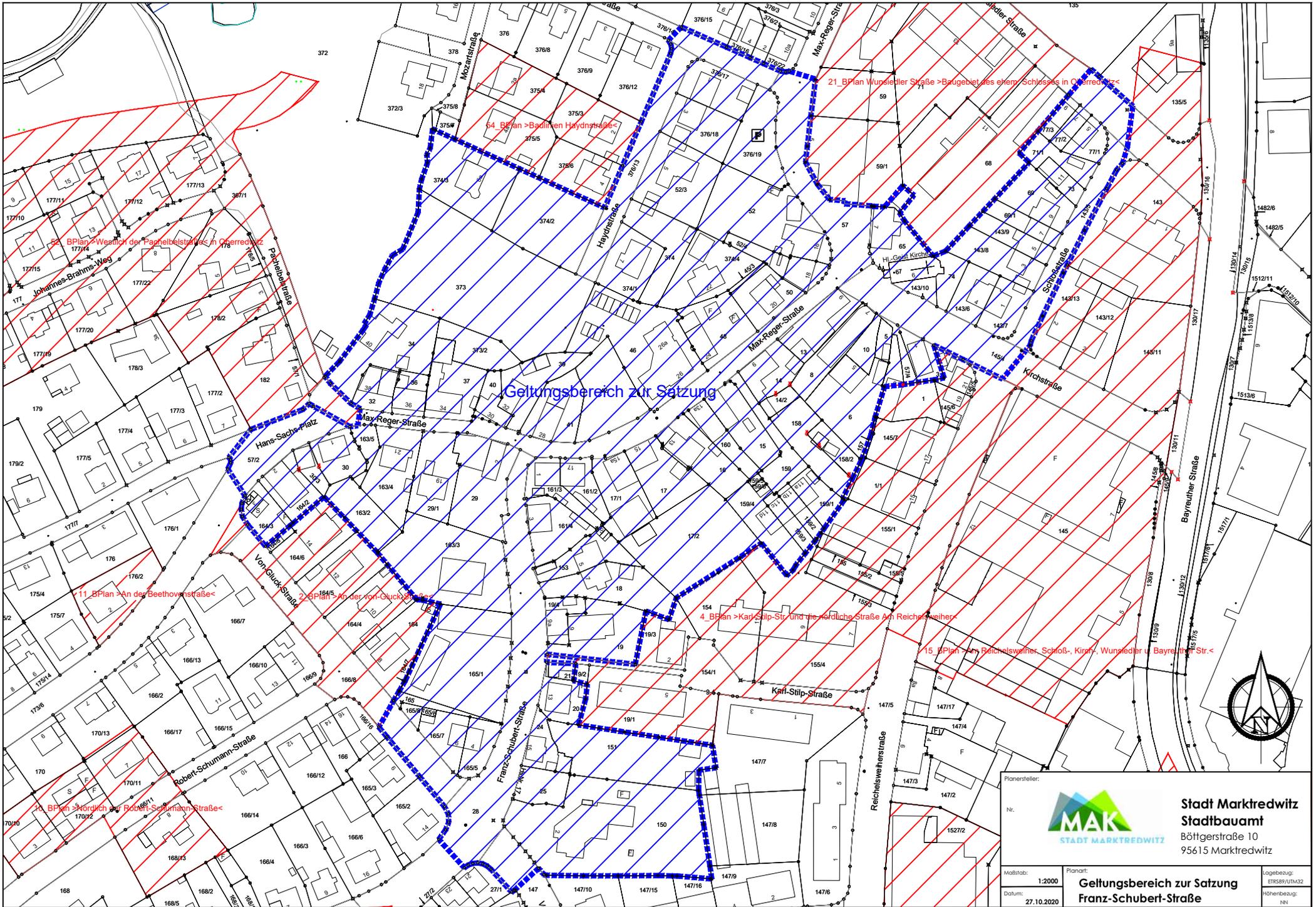
Die Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Folgender Befreiung wird zugestimmt:

Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Stadt Marktredwitz
Weigel
Oberbürgermeister



Geltungsbereich zur Satzung
Franz-Schubert-Straße

54_BPlan >Badlken Haydnstraße<

21_BPlan Wundstetter Straße >Baugebiet des ehem. Schlosses in Oberredwitz<

55_BPlan >Westhof der Pappelbaldwies in Oberredwitz<

11_BPlan >An der Beethovenstraße<

2_BPlan >An der von-Gluck-Straße<

4_BPlan >Karl-Stip-Str. und die Heilige Straße Am Reichelswäher<

15_BPlan >Am Reichelswäher Schloß, Kirzh., Wundstetter u. Bayreuther Str.<

10_BPlan >Nördlich zur Robert-Schumann-Straße<

		Stadt Marktredwitz Stadtbauamt Böttgerstraße 10 95615 Marktredwitz	
Planersteller:		Nr.:	
Mößstab:	1:2000	Datum:	27.10.2020
Geltungsbereich zur Satzung Franz-Schubert-Straße		Lagebezug: ETRS89/UTM32 Höhenbezug: NN	